

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker/in Hauswirtschaft

A Zuständige Stelle

Der Berufsausbildungsvertrag ist unmittelbar nach Abschluss, spätestens vor Beginn der betrieblichen Ausbildung, in das BBS System einzugeben und bei der zuständigen Regierung, Sachgebiet 61, vorzulegen.

Unter folgender Internetadresse finden Sie die für Sie zuständige Regierung:

www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/fachschulen/003387/index.php

Folgende Unterlagen sind mit dem Vertrag einzureichen:

- a) **Berufsausbildungsvertrag (4-fach)**
- b) **Lebenslauf**
- c) **Abschlusszeugnis** (Fotokopie) der **allgemeinbildenden Schule** z. B. Hauptschule, Förderschule
- d) ggf. Bestätigung über die berufliche Einstiegsqualifizierung
- e) **Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung** (gilt nur für Jugendliche unter 18 Jahren)
- f) ggf. Bestätigung der Arbeitsagentur zur Übernahme der Kosten als berufliche Rehabilitation
- g) **Bestätigung, dass Ausbildung in einem staatlich anerkannten Beruf nicht in Betracht kommen kann**
- h) ggf. Arbeitsgenehmigung

B Ausbildungsvergütung

Die Kosten der Ausbildung werden in der Regel vom Rehabilitationsträger übernommen.

Wird keine Vergütung im Vertrag angegeben, muss dies als „Gefördertes Ausbildungsverhältnis“ gekennzeichnet werden. Außerdem ist in diesen Fällen die Art der Förderung anzugeben. Werden die Kosten von keinem Rehabilitationsträger übernommen, gelten die in den Tarifverträgen festgelegten Vergütungen für Auszubildende.

C Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitszeitregelung des Ausbildungsbetriebes. Die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden darf nicht überschritten werden (§ 8 Abs.1 Jugendarbeitsschutzgesetz).

D Urlaubsregelung

Der Urlaub ergibt sich aus den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. des Bundesurlaubsgesetzes, soweit kein Tarifvertrag in Anwendung kommt.

Diese Gesetze regeln den Urlaubsanspruch wie folgt:

Kalenderjahr	Urlaubsanspruch in Werktagen (in Arbeitstagen)			
	geb. 2005 und früher	geb. 2006	geb. 2007	geb. 2008
2024	24 (20)	25 (21)	27 (23)	30 (25)
2025	24 (20)	24 (20)	25 (21)	27 (23)
2026	24 (20)	24 (20)	24 (20)	25 (21)
2027	24 (20)	24 (20)	24 (20)	24 (20)

Der Urlaubsanspruch ist i. d. R. in Werktagen zu bemessen. Sonntage und gesetzliche Feiertage gelten nicht als Werktage. Bei der Umrechnung in Arbeitstage ist die 5-Tage-Woche zu Grunde gelegt.

Ausschlaggebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

Der/die Auszubildende hat Anspruch auf den vollen Jahresurlaub, wenn

- das Ausbildungsverhältnis vor dem 01.07 beginnt,
- das Ausbildungsverhältnis mindestens 6 Monate dauert,
- das Ausbildungsverhältnis nach dem 01.07. endet.

Personen mit Schwerbehinderung haben ein Recht auf 5 Tage zusätzlichen Urlaub.

E Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Ausbildungsinhalte, die nicht am Stamm-Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können, sind in einem Kooperationsbetrieb anzueignen.

F Schwerpunktqualifizierung

Der Schwerpunktbetrieb wird in Abstimmung zwischen dem Auszubildenden und den an der Ausbildung Beteiligten festgelegt. Die Schwerpunktqualifizierung wird in einem von der zuständigen Stelle genehmigten Schwerpunktbetrieb ab dem 28. Monat der Ausbildung durchgeführt.

Darüber wird zu gegebener Zeit ein Zusatzvertrag abgeschlossen.

G Sonstige Vereinbarungen

In den Vertrag darf nichts eingetragen werden, dass den rücksichtigen Vertragsrichtlinien, dem BBiG und anderen übergeordneten Gesetzen widerspricht.

H Ausbildungsnachweis

Das Erstellen schriftlicher Aufzeichnungen (**Ausbildungsnachweis**) durch den Auszubildenden ist Pflicht und ist eine Zulassungsvoraussetzung für die gestreckte Abschlussprüfung Prüfungsteil 1 und Prüfungsteil 2.

Die Erfahrungsberichte sind eine gute Erfolgskontrolle für die betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.

Der Ausbilder muss den Ausbildungsnachweis regelmäßig kontrollieren und abzeichnen.

Den Ausbildungsnachweis erhalten die Auszubildenden von der zuständigen Stelle.